

Titel	SECO Dokument: Verbotene Vermittlung und verbotener Verleih durch ausländische Vermittlungs- und Verleihagenturen
Untertitel	Art. 3 Abs. 1 lit. a, Art. 12 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 lit. a AVG
Datum	06.07.2005

## Kategorien

SECO Grundlagendokumente

## SVK Zusammenfassung / Hinweise

Das SECO macht mit dieser Weisung auf die Rechtslage hinsichtlich der verbotenen Inanspruchnahme der Dienstleistung einer ausländischen Vermittlungsagentur durch einen schweizerischen Arbeitgeber aufmerksam

Nach Art. 3 Abs. 1 lit. a AVG ist eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Vermittlungsbewilligung der Eintrag im Schweizerischen Handelsregister. Ein solcher Eintrag ist aber ausländischen Betrieben ohne Sitznahme in der Schweiz verwehrt.

Inländische Arbeitgeber, welche dennoch mit ausländischen Vermittlungsagenturen zusammenarbeiten, machen sich gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. a AVG strafbar.

Schliesslich ist auch der Verleih vom Ausland in die Schweiz verboten (Art. 12 Abs. 2 AVG). Arbeitgeber dürfen sich also auch nicht Personal von ausländischen Verleihbetrieben zur Verfügung stellen lassen und unterliegen diesbezüglich ebenfalls der Strafandrohung von Art. 39 Abs. 2 lit. a AVG.

## Dokumente / Links

[Schreiben SECO verbotene Vermittlung und verbotener Personalverleih aus dem Ausland \(Schreiben SECO verbotene Auslandsvermittlung.pdf, 03.11.2017\)](#)